



## I. Name und Sitz

### § 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Hundesportverein Maulburg e.V.“

### § 2 Sitz

1. Sitz des Vereins ist 79689 Maulburg
2. Der Verein wurde am 07.04.2002 gegründet.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Schopfheim unter VR 354 eingetragen.

## II. Status, Ziele und Tätigkeiten

### § 3 Status des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er kann Mitglied in einem Dachverband sein, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert wird.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (siehe §26).
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere eine einheitliche Ausbildung von Hundesportlern und Hunden **ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung des Hundes**.

Zu diesem Zweck setzt sich der Verein folgende Ziele:

1. Pflege und Ausübung des Hundesports sowie Integration Jugendlicher und Erwachsener in die Vereinsarbeit zum Zwecke sinnvoller Freizeitbeschäftigung mit dem Hund.
2. Es wird kein Schutzdienst ausgeübt.  
Angeboten werden:  
Unterordnung bis zur Begleithundeprüfung  
Turnierhundesport, Agility, Flyball, Dogdancing und ähnliche Fun sportarten
3. Ausbildung von Hundebesitzern und deren Hunden zu verantwortungsvollen Hundeführern bzw. gut sozialisierten und alltagstauglichen Hunden.
4. Stärkung der Freundschaft und des Zusammenhaltens unter den Mitgliedern ohne Ausgrenzungen.

### § 5 Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des Vereins sind im Wesentlichen:

1. Durchführung von Hundebildung durch fachlich kompetente Kräfte.
2. Organisation und Durchführung von dem Vereinsziel dienenden Veranstaltungen.
3. Zur Verfügung stellen des Vereinsgeländes.

## III. Geschäftsjahr und Beitrag

### § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Jahresbeitrag ist von jedem Mitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres zu entrichten.
3. Im selben Haushalt lebende Angehörige eines Mitglieds sowie Jugendliche (max. eine zusätzliche Person) können zu einem ermäßigten Beitrag angemeldet werden, => Partnermitgliedschaft.
4. Neu eintretende Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
5. Ob und ggf. in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist, bestimmt die Mitgliederversammlung.



## **§ 8 Zahlungsweise und –rückstand**

1. Die Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich bis spätestens 28. Februar im Voraus.
2. Bei Verzug um mehr als 2 Monate oder Verweigerung der Zahlung erlischt die Mitgliedschaft.
3. Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge werden Mahngebühren erhoben, die zusammen mit evtl. weiteren Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen sind.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **§ 9 Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann nach Ableistung einer Probezeit Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 10 Aufnahme**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen und wird im Verein bekannt gegeben.

### **§ 11 Probezeit**

Die Probezeit beträgt volle drei Kalendermonate ab Eingang des Aufnahmeantrags. Innerhalb dieser Zeit kann gegen die Aufnahme Einspruch erhoben werden.

### **§ 12 Beitritt**

1. Zum Ablauf der Probezeit beschließt die Vorstandschaft, unter Berücksichtigung von Einsprüchen, die Aufnahme des Bewerbers mit mind. 2/3-Mehrheit.
2. Mit positiver Entscheidung der Vorstandschaft und Zahlung der evtl. anfallenden Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrags durch den Bewerber ist der Beitritt vollzogen.
3. Bewerber können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **§ 13 Kündigung**

Eine Kündigung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen. Wird später als drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

### **§ 14 Ausschluss**

1. Ein Ausschluss erfolgt bei:
  - Bekannt werden von Tätigkeiten als Hundehändler.
  - Bekannt werden von tierschutzwidrigem Verhalten.
  - Bekannt werden von vereinschädigendem Verhalten.
  - Bekannt werden von wissentlich falsch gemachten Angaben bei der Antragsstellung zur Aufnahme in den Verein.
  - Schwerwiegendem Verstoß gegen die in § 18 geltenden Pflichten.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit. Zuvor ist das betroffene Mitglied zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 15 Gleichstellung aller Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 16 Anerkennung der Satzung**

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung, sowie ggf. Rahmenordnungen und Durch- bzw. Ausführungsbestimmungen, an.

### **§ 17 Rechte**

Jedes Vereinmitglied

1. ist stimmberechtigt (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr).
2. ist antragsberechtigt.
3. hat das Recht auf die Nutzung aller Einrichtungen während der Übungszeiten.
4. hat Anrecht auf möglichst umfassende Informationen über das Vereinsgeschehen.



## **§ 18 Pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Hunde artgerecht zu halten und zu führen. Insbesondere ist ihnen die Verwendung von z.B. manipulierten Halsungen, Stachelhalsbändern oder Teletakt-Geräten untersagt.
2. Jeder Hund muss eine gültige Impfung haben. Die Vorstandschaft hat das Recht, dies zu prüfen.
3. Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
4. Die Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Nutzung oder deren Zerstörung ist zu unterlassen. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen ist.
5. Den Zahlungsverpflichtungen ist fristgerecht nachzukommen.
6. Einzelne Mitglieder, oder den Verein, schädigende Äußerungen sind zu unterlassen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an Aktivitäten, welche dem Verein dienen und ihn unterstützen, aktiv teilzunehmen. Hierzu zählen unter anderem Veranstaltungen, Reinigungsdienst, Arbeitseinsätze.
8. Den Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

## **VI. Vereinsorgane und Wahlen**

### **§ 19 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft

### **§ 20 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Dabei umfasst die Tagesordnung folgende möglichen Punkte:
  - Bericht des 1. Vorsitzenden
  - Bericht des Kassenführers
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Kassenführers
  - Aussprache zu den Berichten
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Neuwahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - Wahl der Delegierten
  - Jahresplanung
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen wenn,
  - der Vorstand dies beschließt.
  - mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitglieder sind jeweils schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
5. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung angekündigt sein. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Sitzung dem 1.Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Versammlung.



7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern wird geheim abgestimmt.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt andere Mehrheiten vor.
9. Über Versammlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dies ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Tagesordnung
  - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
  - Die Art der Abstimmung
10. Gäste dürfen bei Mitgliederversammlungen nur anwesend sein, wenn die Vorstandschaft dies genehmigt.

## **§ 21 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus maximal 6 Personen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenführer
  - Schriftführer
  - Ausbildungswart
  - Vertreter des Ausbildungswarts
2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig, einzige Ausnahme bildet hier der Ausbildungswart bzw. sein Vertreter. Eine Stimmenkummulierung ist nicht erlaubt.
3. Die Geschäfte des Vereins führen der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Ausbildungswart und sein Vertreter haben zusammen nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Bis zu einem Restbetrag von 2500 € des Vereinsvermögens ist die Vorstandschaft ohne Zustimmung der Mitglieder Verfügungsberechtigt. Ab einem Restbetrag von 2500 € bedarf es bei dem Eingehen von Verbindlichkeiten, welche 500 € überschreiten, die Zustimmung der anwesenden Mitglieder einer Versammlung



## **§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft ist für die Leitung des Vereins und für die Geschäftsführung zuständig.
2. Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds kann diesem vom restlichen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied durch Mehrheitsentschluss seines Amtes enthoben werden.
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen.
4. Weitere, wesentliche Aufgaben der Vorstandschaft sind:
  - Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
  - Einberufung der Jahreshauptversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
  - Erstellung eines Jahresberichtes
  - Die Buchführung
  - Abschluss und Kündigung von Verträgen
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Koordinierung des Übungsbetriebs
  - Organisation von Vereinsinteressen dienlichen Veranstaltungen und Prüfungen.
5. Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
  - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
  - b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn im Bedarfsfall.
  - c) der Schriftführer ist für die Protokollführung in jeder Sitzung, Versammlung oder Jahreshauptversammlung verantwortlich und erledigt die Vereinskorrespondenzen.
  - d) Der Kassenführer koordiniert sämtliche Kassengeschäfte, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor.
  - e) Der Ausbildungswart vertritt den Verein in Ausbildungsangelegenheiten nach außen und koordiniert innerhalb des Vereins die Ausbildung, sowie die Fort- und Weiterbildung der Übungsleiter.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, Einblick in die Kassenbücher und sonstige Aufzeichnungen (z.B. Mitgliederlisten, Korrespondenzen) zu nehmen.

## **§ 23 Kassenprüfer**

1. Bei der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Haupt- und Handvorschusskassen für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die Berichterstattung in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung stellen sie in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassenführers.
4. Zu Kassenprüfern können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

## **§ 24 Wahlen**

1. Vorstandswahlen finden alle 3 Jahre statt.
2. Wahlrecht besteht für jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Wahlen werden von einem dreiköpfigen Wahlausschluss geleitet.
4. Die Vorstandschaft ist befugt, bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds während der Amtsdauer, sich selbständig aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ergänzen.



## VII. Sonstiges

### § 25 Vermögen und Haftung

1. Alle Gerätschaften und sonstiges Inventar welche beim Verein vorhanden sind, ebenso das Vereinsheim und die Nebengebäude, sind Eigentum des Vereins, sofern nicht Miet-, Pacht- oder ähnliche Verträge dem entgegen sprechen.
2. Für Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

### § 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (BGB § 41).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:  
Tierschutzverein sans frontières e. V.  
1. Vorsitzende Sandra Hummel  
Hanfretze 2  
79112 Freiburg  
eMail: info at grenzenlose-hundehilfe.de  
Vereinsregisternummer 700455, AG Freiburg  
Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

---

„Satzung“ sowie „Anhang zur Satzung wegen Gemeinnützigkeit“ gezeichnet durch die Gründungsmitglieder des HSV Maulburg.

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Schopfheim unter VR 354 am 24.04.2002.

„Satzungsänderung vom 05.05.2002“, §4 Ausschluss von Schutzdienst, gezeichnet durch die beiden Vorsitzenden Steinhauser-Schmidt und Puder-Schäfer.

Eingetragen im Vereinsregister am 21.06.2002.

„Satzungsänderung“ vom 09.05.2009 und 10.07.2012 laut außerordentlicher Mitgliederversammlung.

„Satzungsänderung“ vom 11.03.2016 nach der Generalversammlung

Diese Satzungsabschrift beinhaltet bereits alle oben Aufgeführten Anhänge und Satzungsänderungen.

---

gez. Rolf Hagin  
1. Vorsitzender  
11.03.2016

gez. Ramona Mühlhaupt  
2. Vorsitzender  
11.03.2016